

Kathrin Giesbert – Jagdhausstr. 3 – 44225 Dortmund
Dr. Richard Kelber – Hörder Semerteichstr. 190 – 44263 Dortmund

Dortmund, den 20. November 2014

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

K L A G E G E G E N D E N R A T D E R S T A D T D O R T M U N D

Hiermit erheben wir gemäß § 41 KWahlG NRW Klage gegen den Beschluss des Rates der Stadt Dortmund nach § 40 KWahlG NRW vom 02. Oktober 2014 zu unserem Einspruch vom 23. Juni 2014 (Anlage 1) gegen die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Dortmund vom 25. Mai 2014, die uns von der Wahlleiterin, Frau Diane Jägers, mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 mitgeteilt wurde: „Der Rat ... hat ... Ihren Einspruch ... zurückgewiesen.“ (Anlage 2)

B E G R Ü N D U N G

Die Begründung des Wahleinspruchs ist Bestandteil der Begründung dieser Klage. Ergänzend beziehen wir uns auf Artikel 31 (1) der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen: „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.“

Die Teilnahme an Wahlen ist ein Grundrecht aller Bürger(innen), dessen Einschränkung oder Beschneidung als verfassungswidrig anzusehen ist.

Das Recht auf Wahl muss auch das Recht beinhalten, Kandidierende nicht zu wählen. Andere Gebräuche sind aus nicht demokratisch regierten Staaten bekannt.

In der Bundesrepublik Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen „verzichten“ jedoch in zunehmendem Maße Bürger(innen) auf die Teilnahme an Wahlen auf allen Ebenen (Bund, Land, Gemeinde). Die Gründe dafür sind vielfältig. Durchweg Desinteresse an der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu unterstellen, würde der Sache nicht gerecht. Vielmehr ist es so, dass sehr viele Bürger(innen) dem Politik„betrieb“ nicht

mehr genügend abgewinnen können. Sie sehen in den Konturen der Parteien – vor allem denen mit Regierungsbeteiligung – keine bemerkenswerten oder auch nur auffälligen Unterschiede (mehr). Sie meinen, es sei nicht von besonderer Bedeutung, wer die Regierung bzw. die Opposition stelle; politisch ändere sich durch unterschiedliche Regierungen nicht wirklich etwas.

In dieser Auffassung werden sie möglicherweise durch die Tatsache bestärkt, dass es auf den verschiedenen politischen Ebenen immer wieder zu einer Koalition oder nur informell erscheinenden Zusammenarbeit zwischen den beiden größten Parteien dieses Landes kommt. Sie erkennen nicht, wie sie durch die Teilnahme an Wahlen zu einer Veränderung der Politik beitragen könnten.

Es geht in und mit dieser Verfassungsbeschwerde nicht um diejenigen Wahlberechtigten, die auf jeden Fall nie an einer Wahl teilnehmen (würden), und auch nicht um diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – den Stimmzettel ungültig machen. Es geht um diejenigen, die das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fixierte Recht aller Bürger(innen) in Anspruch nehmen wollen, „an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freigeählte Vertreter mitzuwirken“.

Es geht bei einer echten Stimmenthaltung nicht in erster Linie um die Erhöhung der Wahlbeteiligung, wenngleich diese aus demokratischer und staatsbürgerlicher Sicht ganz gewiss wünschenswert wäre.

Im genannten Schreiben der Wahlleiterin heißt es, die Begründung unseres Einspruchs berühre keinen der in § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz genannten Gründe, die zur Ungültigkeit der Wahl führen könnten. Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung sei gesetzlich nicht vorgesehen, was weiter ausgeführt wird.

Diese Hinweise sind durchaus korrekt, berühren aber nicht die Begründung unseres Einspruchs, dass exakt mit der von der Wahlleiterin genannten Gesetzeslage das Menschenrecht aus Artikel 21.1. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt wird.

Das Recht auf echte Stimmenthaltung hätte relevante Auswirkungen auf das Ergebnis einer Wahl: Wenn nach Änderung der Wahlnormen die Enthaltungsstimmen ausgezählt und gewertet würden, würde dies, was logisch wäre, dazu führen, dass die Wahlbewerber(innen) nur in Relation zur Gesamtwahlbeteiligung (inklusive Enthaltungsstimmen) ein Mandat

erhielten. Dies hätte eine Verkleinerung der Parlamente – und auch der kommunalen Wahlorgane – zur Folge, wenn es den Kandidierenden nicht gelingen sollte, möglichst alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe für sie zu bewegen.

Die Parteien und ihre sich zur Wahl stellenden Bewerber(innen) wären in diesem Fall sicher eher geneigt, „dem Volk auf’s Maul zu schauen“ –im Rahmen der demokratischen Grundordnung.

Dieses wiederum würde zu einem Reflex auf den Anteil von aktiven Wahlstimmen für die zu wählenden Bewerber(innen) führen, was zu begrüßen ist. Denn je mehr aktive Wahlstimmen abgegeben würden, desto weniger echte Enthaltungsstimmen würde es geben.

Dazu bedürfte es, worüber sich die Unterzeichnenden im Klaren sind, jedoch einer Reform der Wahlrechtsnormen auf allen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland.

Kathrin Giesbert	Dr. Richard Kelber
------------------	--------------------

Anlagen



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Rechtsamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Verwaltungsgericht
Postfach 10 01 55
45801 Gelsenkirchen

Markt 6 - 8
Zimmer 302
Herr Arndts
Tel. 0231 50-22302
Fax 0231 50-24919
darndts@stadtdo.de

15.12.2014

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:

30/Jus-1 P 32.948 (33)

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kathrin Gisbert u. a. ./ Rat der Stadt Dortmund
- 15 K 5204/14 -

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist nicht begründet. Es liegt hier keiner der in § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz genannten Gründe für eine mögliche Ungültigkeit der Wahl vor.

Insbesondere ist nicht festzustellen, dass gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe b) Kommunalwahlgesetz bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären. Die hier verwendeten Stimmzettel entsprachen den gesetzlichen Vorgaben des § 23 Kommunalwahlgesetz sowie des § 32 Abs. 1 Kommunalwahlordnung i. V. m. Anlage 17 a zur Kommunalwahlordnung.

Entgegen der Auffassung der Kläger führt die fehlende Möglichkeit, in den Stimmzetteln eine ausdrückliche Enthaltung von der Wahl kundzutun, nicht zu einer rechtswidrigen Verkürzung des Wahlrechts. Den Wahlberechtigten bleibt nach den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, eine Stimme wirksam abzugeben oder sich – durch Nichtabgabe oder bewusste Abgabe einer ungültigen Stimme – der Wahl zu enthalten.

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
www.dortmund.de/rechtsamt

Sie erreichen uns :
Im Internet unter:

*Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Damit ist sowohl der positiven Freiheit der Betroffenen, an allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen teilzunehmen als auch ihrer negativen Freiheit, sich an derartigen Wahlen nicht bzw. nicht wirksam zu beteiligen, hinreichend Genüge getan. Eine etwaige Erweiterung der Stimmabgabe um die Möglichkeit einer ausdrücklichen Enthaltung hätte keine Relevanz für die Feststellung des Wahlergebnisses, sondern könnte allenfalls dazu dienen, die Motive der sich der Stimme enthaltenden Wahlberechtigten nachzuvollziehen (z.B. in dem Sinne, dass die betreffenden Wahlberechtigten mit dem vorhandenen Angebot von Parteien und Wählergruppen nichts anfangen können). Eine derartige Erforschung von Motiven der Wahlberechtigten ist dem Wahlrecht jedoch generell fremd und wird deshalb vom Sinn und Zweck der wahlrechtlichen Vorschriften nicht erfasst.

Der Verwaltungsvorgang zur Wahlprüfung (1 Stehordner) ist als Anlage beigelegt.

Im Auftrag



A r n d t s

Leitender Städtischer Rechtsdirektor

Kathrin Giesbert – Ludwig-Quidde-Straße 4 – 44225 Dortmund
Dr. Richard Kelber – Hörder Semerteichstr. 190 – 44263 Dortmund

Dortmund, den 12. Januar 2015

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

Aktenzeichen: 15 K 5204/14; Schreiben vom 18. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das genannte Schreiben haben wir am 07.01.15 (gestempelt am 05.01.15) erhalten.

Wir nehmen zum Antrag der Stadt Dortmund auf Klageabweisung wie folgt Stellung:

1. Die Stadt Dortmund erläutert, wie schon in ihrer Zurückweisung unserer Wahlanfechtung, dass keine der bestehenden Vorschriften verletzt worden ist. Dies haben wir nie bestritten.
2. Die Stadt Dortmund nimmt mit nicht einem Wort auf die Begründung unserer Klage Bezug, die lautet, die Verweigerung der Abgabe einer Stimmenthaltung sei verfassungswidrig und widerspreche der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

3. Die Stadt Dortmund geht ausgesprochen freihändig mit Begriffen um und unternimmt den Versuch, diese umzustülpen und ihnen eine andere Bedeutung zu verleihen. Sie schreibt:

„Den Wahlberechtigten bleibt nach den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, eine Stimme wirksam abzugeben oder sich – durch Nichtabgabe oder bewusste Abgabe einer ungültigen Stimme – der Wahl zu enthalten.“

Die Stadt Dortmund behauptet mithin, dass nicht nur eine Stimmenthaltung eine Stimmenthaltung ist, sondern dass es sich darum auch bei der Nichtabgabe einer Stimme sowie der Abgabe einer ungültigen Stimme handelt. Das ist keine Argumentation, sondern ein kruder Umgang mit der deutschen Sprache, der weder vor Gericht noch sonst irgendwo anerkannt werden kann. Denn es geht darum, dass eine Stimme gezählt wird. Eine nicht abgegebene Stimme wird ebensowenig gezählt wie eine ungültig

Kathrin Giesbert

Dr. Richard Kelber